

## DER VORSORGEAUFTRAG:

### EIN MUSS FÜR UNTERNEHMER UND LIEGENSCHAFTSEIGENTÜMER!

Per 1. Januar 2013 trat das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in kraft. In diesem Zusammenhang wurden auch die Möglichkeiten der Selbstvorsorge gestärkt. Die neuen, bundesgesetzlich geregelten Instrumente sind der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung. Diese Instrumente der Selbstvorsorge bieten seit über 3 Jahren die Möglichkeit, für den Fall einer Urteilunfähigkeit, bzw. für medizinische Situationen selber vorzusorgen. Trotzdem dürften noch relativ wenige Personen dies auch nutzen. In der Folge gehen wir auf den Vorsorgeauftrag ein.

#### Was geschieht bei einer Urteilunfähigkeit?

Eine Urteilsunfähigkeit kann aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend oder dauernd eintreten. Wenn keine Selbstvorsorge getroffen wurde, dann sind zwei Situation denkbar:

- Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen erlangt der Ehegatte / der Partner ein gesetzliches Vertretungsrecht. Gerade in finanziellen Fragen beschränkt sich dies aber auf die ordentliche Einkommens- und Vermögensverwaltung. Für die ausserordentliche Vermögensverwaltung ist immer ein Einzelentscheid der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB nötig.
- Bei unverheirateten Personen muss die KESB eine Beistandschaft anordnen. Dabei kennt das Gesetz unterschiedliche Formen der Beistandschaft. Es gilt keine gesetzliche Vertretung für Konkubinatspartner, Eltern, Geschwister etc.

#### Was untersteht der ausserordentlichen Vermögensverwaltung?

Zur ausserordentlichen Vermögensverwaltung gehört zum Beispiel der Kauf oder der Verkauf einer Liegenschaft, der Abschluss eines Hypothekarvertrags oder auch das Wahrnehmen der Mitwirkungsrechte im eigenen Unternehmen.

Das folgende Beispiel soll dies verdeutlichen: Ein Kunde ist zu 50% Miteigentümer am Eigenheim, welches er mit seiner Ehegattin gekauft hatte. Die Hypothek lautet auf beide Ehegatten. Gleichzeitig ist der Kunde auch Unternehmer und führt eine Aktiengesellschaft, an der er die Mehrheit der Aktien und Stimmen besitzt.

Resultiert aus einer schweren Krankheit oder einem Unfall eine Urteilsunfähigkeit, so kann seine Ehegattin weder über den Miteigentumsanteil des Mannes verfügen, noch kann sie einen neuen Hypothekarvertrag abschliessen. Ihr sind somit die Hände gebunden. Alle diesbezüglichen Rechtshandlungen bedingen das Einverständnis der zuständigen KESB. Die Situation wäre beim Gesamteigentum identisch.

An der Generalversammlung der eigenen Aktiengesellschaft kann der Unternehmer auch nicht durch seine Ehegattin vertreten werden. Auch dies muss die KESB regeln – unter Umständen mit einer Beistandschaft. Allenfalls verliert das Unternehmen ihre Handlungsfähigkeit.

#### Vorsorgeauftrag = Selbstbestimmung

In einem Vorsorgeauftrag kann der Auftraggeber eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen bestimmen, die ihn im Falle einer Urteilsunfähigkeit vertreten sollen. Dabei können Anordnungen für die Personensorge (Unterstützung und Betreuung der betroffenen Person), die Vermögenssorge (umfassende Verwaltung von Einkommen und Vermögen) und die Vertretung im Rechtsverkehr getroffen werden.

Der Vorsorgeauftrag ist das ideale Instrument, um gerade auch die „ausserordentliche Vermögensverwaltung“ zu regeln. Wie aufgezeigt, ist dies für Liegenschaftseigentümer und Unternehmer/innen äusserst wichtig. Bei komplexeren Fällen empfiehlt sich die Beratung durch einen ausgewiesenen Fachmann (z.B. Anwalt, Notar).

## UVG-Revision – Änderungen per 2017

**Unfallversicherung der arbeitslosen Personen (UVAL):** Bisher war die UVAL in einer separaten Verordnung geregelt. Diese wird neu ins UVG integriert und weiterhin von der SUVA geführt.

**Versicherungsbeginn:** Ein Arbeitnehmer ist ab dem Tag versichert, an dem das Arbeitsverhältnis beginnt (so auch, wenn z.B. der 1. Des Monats auf einen Sonntag fällt).

**Versicherungsende:** Die Versicherung endet neu am 31. Tag (bisher 30. ) nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

**Abrediversicherung:** Diese kann neu für 6 Monate (bisher 180 Tage) abgeschlossen werden.

**Unfallähnliche Körperschädigung:** Alle Körperschädigungen, die wie ein Unfall behandelt werden, sind nun im UVG aufgezählt.

**Überentschädigung:** Für eine unfallbedingte Invalidität von mind. 10% wird eine lebenslängliche Invalidenrente ausgerichtet. Dieser Grundsatz gilt nicht mehr für Unfälle im AHV-Alter. Dadurch wird eine Überentschädigung im AHV-Alter durch Leistungen der Unfallversicherung verhindert.

**Rente der Unfallversicherung im AHV-Alter:** Um eine Überentschädigung zu verhindern wird die Rente der Unfallversicherung bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters gekürzt, sofern der Versicherte zum Unfallzeitpunkt älter als 45 Jahre alt war. Für jedes volle Jahr, ab 45 bis zum Unfallzeitpunkt, beträgt die Kürzung 2 %, sofern der IV-Grad über 40% liegt. Ist er tiefer, beträgt die Kürzung 1%.

Quelle: SUVA

## Änderungen in der Kadervorsorge (Vorsorgepläne 1e)

Sogenannte „1e-Kadervorsorge“ bieten heute sehr individualisierte Vorsorgelösungen für Kadermitarbeitende und Entrepreneurs. Lohnanteile, die über dem 1,5fachen oberen Grenzbetrag BVG liegen (derzeit ab CHF 126'900) können auf diese Weise im Rahmen von Kaderplänen / Bel-Etage-Lösungen versichert werden. Nun ergab sich vor kurzem hierzu eine wichtige Anpassung im Freizügigkeitsgesetz und es liegt ein Entwurf zur Revision der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVV2 vor:

**Anpassung Freizügigkeitsgesetz:** Einer austretenden Person, die ihre Anlagestrategie selbst gewählt hat, ist neu lediglich der effektive Wert des Vorsorgeguthabens mitzugeben. Zuvor mussten garantierte und gesetzlich bestimmte Austrittsleistungen erbracht werden (der Arbeitgeber musste allfällige Lücken decken). Somit trägt neu der einzelne Versicherte das volle Anlagerisiko für seinen Kadervorsorgeplan.

**Entwurf BVV2:** Falls der Bundesrat diesen Entwurf in kraft setzt, schränkt dies die Individualisierung der Kadervorsorge ein. Derzeit kann jeder Versicherte in einem „1e-Plan“ selber über seine persönliche Anlagestrategie entscheiden. Sind z.B. in einem solchen Vorsorgeplan 3 Direktoren versichert, so kann jeder – im Rahmen der Anlagerichtlinien im BVV2 – über seine persönliche Anlagestrategie entscheiden. Dies könnte sich aber nun ändern. Der Entwurf sieht folgendes vor (in Art. 1e Abs. 2 und 3):

<sup>2</sup> Die Vorsorgeeinrichtung darf pro angeschlossenem Arbeitgeber höchstens 3 verschiedene Anlagestrategien anbieten. Das Vorsorgeguthaben der einzelnen Versicherten darf nicht aufgeteilt und nach mehreren unterschiedlichen Strategien angelegt werden.

<sup>3</sup> Der Ertrag der Anlagen einer Anlagestrategie muss allen in dieser Anlagestrategie versicherten Personen zu Gute kommen.

## Die IAF-Ausbildungen sind „empfehlenswert“

Regelmässig führt die IAF (Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich / Prüfungsträgerschaft) bei ihren Alumni Umfragen durch. Die Umfrage 2016 fiel sehr erfreulich aus: 98% der Antwortenden würden ihre IAF-Weiterbildung einem Berufskollegen weiterempfehlen und 99% konnten ihre Beratungsqualität weitgehend oder teilweise erhöhen. Die Umfrage kann auf dem Internet unter [www.iaf.ch/umfrage](http://www.iaf.ch/umfrage) heruntergeladen werden.